

KTM Motorsportreglement 2010

X-BOW BATTLE

genehmigt mit Nr. SE 02 /2010 am 17.12.2009

1. Allgemeines

Das vorliegende Motorsportreglement gilt für den Veranstalter der X-Bow Battle, Silbermayr Consulting AG, Haslacherweg 11, CH 8213 Neunkirch, SCHWEIZ.

Der Veranstalter ist verpflichtet die KTM X-BOW BATTLE Veranstaltung gemäß dem Motorsportreglement 2010 auszuschreiben, und in den Ausschreibungsunterlagen darauf hinzuweisen.

Ziel des Motorsportreglements ist die Gewährleistung der Chancengleichheit aller Teilnehmer, sowie die Förderung des Motorsports mit alltagstauglichen Fahrzeugen vom Typ/Modell KTM X-Bow, die dem Motorsportreglement entsprechen.

Dieses Motorsportreglement gilt für sämtliche KTM X-BOW BATTLE Veranstaltungen sowie für seine Teilnehmer als verbindlich.

Die Veranstaltungen sind als Clubsport-offene Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung auszuschreiben.

Rechtsgrundlagen dieses Motorsportreglements sind:

- Internationales Sportgesetz der FIA (ISG) inkl. Anhängen
- Nationales Sportgesetz der OSK
- Rechts- und Verfahrensordnung der OSK
- Veranstaltungs- und Rundstreckenreglement der OSK
- Motorsportreglement KTM X-BOW BATTLE 2010
- Ausschreibungen der Veranstaltungen mit evtl. Änderungen und Ergänzungen

2. Veranstaltung

Ziel der Veranstaltung ist insbesondere der Ausbau der individuellen Fahrsicherheit, das Beherrschen von kritischen Situationen im öffentlichen Straßenverkehr, die Schulung der Reaktionsfähigkeit sowie die Förderung des Sicherheitsbewusstseins.

3. Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind Fahrer aus dem In- und Ausland, die im Besitz einer für das Jahr 2010 gültigen Fahrerlizenz, bzw. einer Tageslizenz sind.

4. Anmeldung / Einschreibung

Die Anmeldung (Nennung) zu einer Veranstaltung erfolgt ausschließlich mit dem aktuellen Nennformular 2010 und der dazugehörigen Wagenkarte für 2010. Die Wagenkarte ist Bestandteil der Nennung.

Jahreseinschreibengebühr inkl. Nenngebühr für die Serie (6 Veranstaltungen):
€4.990,-

5. Nennungen/Nenngebühr/Teilnehmerzahl

Nennschluss ist jeweils 7 Tage vor Beginn einer Veranstaltung. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen, die später als drei Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, nicht mehr anzunehmen. Der Veranstalter ist berechtigt, Nennungen nach seinem Ermessen abzulehnen.

Die Nenngebühr pro Veranstaltung beträgt: € 1.190,-

Teilnehmerzahl: Rennstrecken-abhängig, siehe jeweilige Ausschreibung.
Die Annahme der Nennung erfolgt in Reihenfolge des Nennungseingangs (inkl. Überweisung der Nenngebühr).

6. Fahrerlizenz

Jeder Teilnehmer an der KTM X-BOW Serie benötigt eine nationale (Tages-) Lizenz der OSK oder eine gültige Fahrerlizenz einer ASN der FIA. Die nationale Tageslizenz der OSK kann vor Ort (an der Rennstrecke) gegen Gebühr erworben werden. (OSK-Clubsport-Tageslizenz: € 29,- OSK-Clubsport-Jahreslizenz mit Unfallversicherung: € 130,-)

Anwärter für Motorsportlizenzen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, müssen ein ärztliches Attest vorweisen, welches besagt, dass sie zum Betreiben des Motorsportes geeignet sind. Dieses Attest muss auf einem besonderen Formblatt erfolgen, das von der OSK-Internet-Seite www.osk.or.at geladen werden kann. Diese Bestimmung gilt auch für Tageslizenz-Bewerber. Dieses vom Hausarzt gezeichnetes Formular ist vor Ort vorzulegen.

Teilnehmer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, benötigen für den Erwerb der nationalen Tageslizenz zusätzlich eine Freigabe ihres jeweiligen

Landesverbandes (z.B. DMSB, ACS etc.). Der Teilnehmer ist verpflichtet die Freigabe rechtzeitig zu beantragen, da eine Freigabe vor Ort nicht möglich ist.

7. Unfallversicherung

Inhaber einer gültigen Fahrerlizenz sind gemäß den Automobilsport-Lizenzbestimmungen unfallversichert.

8. Fahrzeuge und Klasseneinteilung

Die Fahrzeuge müssen eine gültige Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr besitzen, entsprechend dem österreichischen Kraftfahrzeuggesetz oder entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union, bzw. der Schweiz. Die Straßenzulassung kann in sämtlichen Klassen durch einen gültigen FIA- Pass oder durch einen nationalen Wagenpass oder durch eine OSK-Wagenkarte ersetzt werden. Sicherheitseinbauten lt. Anhang J der FIA sind zwingend vorzusehen.

Rennmodelle des KTM X-Bow lt. Reglement E2 SH/OSK sind ebenfalls startberechtigt.

Veränderungen am Fahrzeug sind gemäss den unter Punkt 3. aufgeführten technischen Bestimmungen, unter Einhaltung des österreichischen Kraftfahrzeuggesetzes bzw. unter Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, zulässig.

Die Klasseneinteilung erfolgt nach dem Serienstand:

Klasse 1: Strassenzulassungsfähige Serienmodelle ohne Modifikation. Erlaubt ist lediglich die Sportabgasanlage aus dem Power Parts Programm von KTM (Teilenummer XPP00000980).

Klasse 2: Strassenzulassungsfähige Serienmodelle mit einer Leistungssteigerung von maximal 25% (nur über Steuergerät).

Klasse 3: lt. Reglement E2 SH/OSK.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ein Fahrzeug, dessen Klassenzugehörigkeit nicht eindeutig bestimmbar ist, in der Gastklasse ohne Punkte einzuordnen oder auszuschließen, wenn die Sicherheitsbestimmungen nicht erfüllt werden.

Teilnehmende Fahrzeuge können vom Veranstalter jederzeit kontrolliert werden.

Fahrzeuge die nicht dem Reglement /Klasseneinteilung entsprechen, können disqualifiziert werden.

9. Zeitplan

Der Ablauf der KTM X-BOW BATTLE erfolgt gemäß Zeitplan. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Zeitplan zu ändern und Einzelwettbewerbe zu verlegen oder abzusagen.

10. Fahrerbesprechung

Die Teilnahme an der Fahrerbesprechung ist Pflicht. Bei Nichtteilnahme wird ein Bußgeld in Höhe von 100€ erhoben, zahlbar an die OSK.

11. Durchführung KTM X-BOW BATTLE Serie

Die KTM X-Bow Battle Serie wird als Leistungsprüfung bestehend aus zwei Sprintprüfungen von jeweils ca. 30 Minuten Dauer durchgeführt. Diese werden einzeln gewertet. Um gewertet zu werden, muss der Teilnehmer mindestens 75% der Fahrzeit des Klassen-Ersten zurückgelegt haben. Die Zeitmessung obliegt dem Veranstalter. Vor jedem Wertungslauf ermittelt ein Zeittraining die Startaufstellung.

12. Startaufstellung

Die Startaufstellung zu den Sprintprüfungen erfolgt in der Reihenfolge der gemessenen Trainingszeiten, die in einzelnen Zeittrainings ermittelt wird, wobei der schnellste Fahrer die Pole Position einnimmt.

13. 1. und 2. Lauf Sprintprüfung:

Der Start erfolgt als sog. „Fliegender Start“. Das Pace-Car führt das Feld am Ende der Einführungsrunde mit einer gleichmäßigen Geschwindigkeit von ca. 80 – 120 km/h Richtung Startlinie. Die versetzte Reihenfolge der Fahrzeuge entsprechend der Startaufstellung mit Fahrzeugabständen von ca.

3 Wagenlängen ist einzuhalten. Das Pace-Car schert in die Boxengasse aus.

Der Trainingsschnellste, somit das Führungsfahrzeug, bestimmt die Erhöhung des Tempos bis zur Startfreigabe, abruptes Bremsen oder Verzögern ist verboten!

Sobald der Rennleiter den Start per Ampel oder Flagge freigibt, beginnt die Wertung (Videoüberwachung).

Fahrer, die durch ihre Fahrweise einen Startabbruch verursachen, werden verwarnet und starten beim Restart am Ende des Feldes, bei mehreren Verursachern ergibt sich die weitere Reihenfolge entsprechend den Trainingszeiten aus dem Zeittraining. Der durch den Abbruch verursachte Zeitverlust kann ggf. durch Verkürzung der Sprintprüfung ausgeglichen werden.

Der Rennleiter ist aus Sicherheitsgründen berechtigt, ein Überholverbot bis nach der ersten Kurve in Kraft zu setzen.

Sieger ist der Fahrer, der nach Ablauf der Zeit (ca. 30 Min.) die höchste Rundenanzahl zurückgelegt hat, bzw. bei gleicher Rundenanzahl die Ziellinie zuerst überquert hat. Die Sprintprüfung wird vom Rennleiter mit der Zielflagge abgewunken.

14. Parc fermé

Die parc fermé Bestimmungen gelten für sämtliche Wertungsläufe. Die Fahrzeuge der abgewunkenen Teilnehmer sind gemäß den Anweisungen der Sportkommissare im sog. parc fermé abzustellen. Fahrzeuge die am Zeittraining und/oder an den Sprintprüfungen teilgenommen haben, jedoch nicht die Ziellinie überfahren haben und/oder nicht mit eigenem Antrieb den parc fermé aufsuchen können, unterliegen gleichfalls den parc fermé Bestimmungen.

Der Teilnehmer alleine ist verantwortlich dass das Fahrzeug rechtzeitig in den Parc fermé eingebracht wird.

15. Boxengasse

Die max. gefahrene Geschwindigkeit in der Boxengasse darf das jeweils festgesetzte Tempolimit nicht überschreiten. Bei erstmaligem Verstoß erfolgt die Erhebung eines Bußgeldes in Höhe von: 100 EURO, zahlbar an den OSK. Ein zweiter Verstoß führt zum sofortigen Wertungsausschluss. Die Geschwindigkeit wird durch einen Sachrichter gemessen.

Personen unter 14 Jahren, sowie Hunde (Tiere) haben keinen Zutritt zu der Boxengasse.

16. Veranstaltungswertung

Die Ergebnisse der 1. und 2. Sprintprüfung werden als Einzelläufe gewertet und geehrt.

Für eine Klassenwertung sind mind. 3 Teilnehmer erforderlich. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl erfolgt für die Teilnehmer eine Einstufung in die nächsthöhere Klasse. Die hochgestuften Fahrzeuge dürfen Modifikationen der entsprechenden Klasse annehmen.

Punktevergabe je Klasse:

1. Platz..... 10 Punkte
3. Platz.....6 Punkte
5. Platz.....4 Punkte
7. Platz.....2 Punkte

2. Platz.....8 Punkte
4. Platz.....5 Punkte
6. Platz.....3 Punkte
8. Platz..... 1 Punkt

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung und die Teilnahme ist Pflicht. Die ersten drei Gesamtplatzierten erhalten einen Ehrenpreis.

17. Jahreswertung, KTM X-BOW BATTLE Meisterschaft

Die Grundlage der KTM X-BOW BATTLE Jahreswertung sind die Einzelwertungsläufe sämtlicher KTM X-BOW BATTLE Veranstaltungen in 2010, wobei nur die maximal 10 besten Ergebnisse gewertet werden, die übrigen Ergebnisse werden gestrichen (sog. Streichresultate).

Sieger ist der punktebeste Fahrer. Im Fall eines Gleichstandes entscheidet die Majorität der besseren Platzierungen. Sollte noch immer ein Gleichstand bestehen, wird das bessere Ergebnis des letzten wertbaren Laufes herangezogen.

Der Ausschluss aus einer Wertung aufgrund eines Reglementverstoßes kann nicht als Streichresultat herangezogen werden.

Für Klassenwechsel, die nicht aufgrund der Mindestteilnehmerzahl-Regelung stattfinden, ist die Punktemitnahme in eine andere Klasse nicht möglich.

18. OSK Ehrung:

Die OSK ehrt im Rahmen ihrer österreichischen Staatsmeisterschaftsehrung

- den punktebesseren Klassensieger der Klassen 1 und 2 und
- den punktebesten Klassensieger der Klasse 3 der KTM X-BOW BATTLE Serie.

19. Fahrdisziplin

Gefährliche Überhol- und Bremsmanöver, rücksichtsloses Fahren, Unfälle etc. sind zu unterlassen und werden grundsätzlich der Rennleitung gemeldet, und können mit dem Ausschluss aus der Wertung geahndet werden.

Kollisionen zwischen zwei Fahrzeugen führen für beide Fahrer in jedem Fall zu einem Ausschluss aus der Wertung, unabhängig von der Schuldfrage. Ausnahme: Einer der betroffenen Fahrer gibt schriftlich sein Schuldgeständnis ab.

20. Verstöße gegen das Motorsportreglement

Fahrer, die ihr Fahrzeug wissentlich in einem Zustand vorführen, bzw. in Training/Leistungsprüfung einsetzen, das nicht den im Nennformular und/oder auf der Wagenkarte gemachten Angaben entspricht, oder aber eine technische Untersuchung verweigern, können – unbeschadet eines Ausschlusses von der Wertung – von den Sportkommissaren, oder vom OSK-Sportgericht (oder bei deutschen Teilnehmern vom DMSB-Sportgericht) bestraft werden.

Jegliche Verstöße gegen das technische Reglement, aus welchem sich der betreffende Fahrer oder Teilnehmer einen Wettbewerbsvorteil verschafft oder verschaffen könnte, sind mindestens mit dem Ausschluss aus der Tageswertung zu bestrafen, werden veröffentlicht, und können mit weiteren Sportstrafen geahndet werden, z.B.:

- Aberkennung sämtlicher Tages- und Jahrewertungspunkten,
- Bußgeld in Höhe mindestens € 350,-, zu zahlen an die OSK,
- Ausschluss aus den KTM X-BOW BATTLE Veranstaltungen auf zeitliche Dauer (max. 30 Tage).

Andere oder darüber hinaus gehende Strafen nach OSK/FIA bleiben vorbehalten. Bei Verwendung eines reglementwidrigen Fahrzeugs sind die Sportkommissare von sich aus berechtigt, einen Ausschluss auszusprechen, ohne dass es eines formellen Protestes bedarf.

Strafenkatalog

1. Missachtung von Flaggenzeichen	gelb, rot, Zielflagge	100,00€
+ 1 Runde Abzug vom Bewerb		
2. Missachtung von Flaggenzeichen	gelb, rot, Zielflagge	500,00€
+ 3 Runde Abzug vom Bewerb		
Nichterscheinen Fahrerbesprechung		100,00€
1. Geschwindigkeitsüberschreitung Boxengasse, Paddock		100,00€
2. Geschwindigkeitsüberschreitung Boxengasse, Paddock		500,00€
+ Wertungsausschluss		
Nächtliche Ruhestörung		500,00€

Sofort zahlbar an die OSK.

Zusätzliche Kosten die von der Rennstrecke bei Ruhestörung in Rechnung gestellt werden. (können bei Bedarf angefragt werden)

21. Proteste

Grundsätzlich können Proteste bis spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe der Ergebnisse vorgebracht werden. Es gelten das Protestrecht und die Protestfristen der OSK.

Nach Abschluss des Protestverfahrens hat der jeweils Unterlegene sämtliche Kosten, insbesondere die Demontage- und Montagekosten zu tragen.

Die Kostenentscheidung trifft der Sportkommissär bzw. die OSK.

22. Rechte des Veranstalters und der KTM X-BOW BATTLE

Den Veranstaltern der KTM X-BOW BATTLE bleibt es vorbehalten alle, durch höhere Gewalt, aus Gründen der Sicherheit, durch behördliche Auflagen, zur Erhaltung der Chancengleichheit, zur Erhaltung der Attraktivität der Serie, erforderlich werdenden Änderungen insbesondere der Ausschreibung, dem Zeitplan, den Durchführungsbestimmungen, dem Motorsportreglement vorzunehmen, und auch Veranstaltungen abzusagen. Schadenersatzansprüche aufgrund derartiger Maßnahmen sind ausgeschlossen.

23. Streitigkeiten

Soweit Ansprüche gegen den Veranstalter oder die KTM X-BOW BATTLE geltend gemacht werden, ist Gerichtsstand Wien vereinbart und durch jeden Teilnehmer im Sinne Punkt 2.18. „Allgemeine Vertragserklärung der Teilnehmer“ mit Abgabe der Nennung schriftlich anzuerkennen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Veranstaltern einerseits und den Teilnehmern andererseits unterliegt ausschließlich österreichischem Recht.

24. Allgemeine Vertragserklärungen der Teilnehmer:

a) Haftungsausschluss für Ausschreibung:

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgesichert sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie evtl. zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderung gegen die OSK, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt „Parteien“ genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche,

Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die „Parteien“ eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die „Parteien“ von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärung und Vereinbarung verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die „Parteien“ unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den „Parteien“, daher insbesondere gegenüber der OSK, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator, oder Rennstreckenbetreiber, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

b) Schiedsvereinbarung

Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der OSK bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der OSK bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.

Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.

Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.

Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzuverufen.

Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltstarifs zu entlohnen.

Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.

c) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

25. Technische Bestimmungen

25.1. Allgemeines

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement erlaubte ist verboten. Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen nach sich ziehen.

Teilnahmeberechtigt sind in der Klasse 1 und Klasse 2 KTM X-Bow Fahrzeuge mit einer gültigen Straßenzulassung, welche dem österreichischem Kraftfahrzeuggesetz, den gesetzlichen Vorschriften eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union entsprechen und eine Wagenkarte (nur gültig im OSK-Bereich) besitzen, oder einen gültigen FIA- / OSK- Wagenpass besitzen.

Teilnahmeberechtigt in der Klasse 3 sind alle KTM X-Bow Fahrzeuge mit einem gültigen FIA-/OSK-Wagenpass.

Es sind nur diejenigen Fahrzeuge startberechtigt, die im Originalzustand vom Typ/Modell KTM X-Bow sind, und über die Absatzkanäle der KTM Sportmotorcycle AG, deren Vertriebspartner sowie Tochterunternehmen bezogen werden können oder konnten.

Jeder Teilnehmer kann pro Veranstaltung unter einer Startnummer nur ein Fahrzeug einsetzen. Der Einsatz eines Ersatzfahrzeugs unter derselben Startnummer ist während der Veranstaltung nicht möglich.

Grundsätzlich gilt: In Zweifelsfällen steht der Teilnehmer in der Nachweispflicht.

25.2. Motor

Der Motor ist freigestellt, soweit es sich um einen Basismotor vom Typ/Modell KTM handelt.

Die Klassen-Einteilung erfolgt gemäß Wagenkarte:

- Klasse 1: Für serienmäßige, unveränderte Turbomotoren lt. Werksangaben.
Es gilt das OSK Serienreglement
Erlaubt ist lediglich der Sportenddämpfer Power Part Nr. XPP00000980)
- Klasse 2: Strassenzulassungsfähige Serienmodelle mit einer Leistungsstreuung von maximal 25% (nur über Steuergerät).
Es gilt das OSK Serienreglement
Erlaubt ist lediglich der Sportenddämpfer Power Part Nr. XPP00000980)
- Klasse 3: Für veränderte, getunte und/oder aufgebaute Turbomotoren (Nach E2-SH-OSK-Reglement) gelten folgende Bestimmungen:
die technischen Veränderungen sind anzugeben und die Motorleistung um die angegebene PS Angaben zu korrigieren. Die Verwendung von Bauteilen die nicht dem Basistyp entsprechen sind erlaubt, müssen aber angegeben werden.

Bei Veränderungen an einer der folgenden Komponenten erfolgt automatisch eine Wertung in Klasse 2 oder 3: Steuergerät, Katalysator und Endschalldämpfer.

25.3. Abgasanlage

Alle Fahrzeuge müssen mit einem Katalysator ausgerüstet sein und die aktuell gültigen Abgasvorschriften erfüllen (Klasse 1 und 2); bzw. die FIA-Norm lt. Anhang J (Klasse 3), das Geräusch darf einen Grenzwert von maximal 98 db(A) + 2 db(A) + 3 % nicht überschreiten. Als Meßmethode gilt die OSK - Nahfeldmessmethode. Sehen die Ausschreibung des Veranstalters oder die Vorschriften des Rennstreckenbetreibers abweichende Anforderungen vor, so gelten diese.

25.4. Reifen und Räder

Zugelassen sind die ab Werk homologierten Serienreifen der Marken Michelin, Conti und Toyo mit Strassenzulassung. Das Vorheizen, Schneiden und jede chemische Behandlung der Reifen ist verboten.

Das Fabrikat und der Typ der Felge ist in der Klasse 3 freigestellt.

25.5. Fahrzeuggewicht

Das im Anmeldeformular angegebene Fahrzeuggewicht (ohne Fahrer) darf zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung unterschritten werden. Zusatzeinbauten jeder Art müssen sicher befestigt sein.

Das Gesamtgewicht dieser Einbauten darf 30kg nicht überschreiten.

25.6. Kraftstoff

Es darf ausschließlich handelsüblicher, unverbleiter Kraftstoff gemäß dem Internationalen Sportgesetz Anhang J(ISG) verwendet werden. Jegliche Zusätze sind verboten.

25.7. Sicherheitsausrüstung für den Fahrer

Schutzhelm entsprechend der gültigen FIA - Norm,.

Fahreranzug, Unterwäsche (mit langen Ärmeln und Beinen), Kopfhaube, Socken, Schuhe und Handschuhe nach gültigen FIA - Bestimmungen,.

Die Verwendung des FIA-homologierten HANS - Systems ist Pflicht.

25.8. Sicherheitsausrüstung für Fahrzeuge

Abschleppösen

Die Fahrzeuge müssen vorne und hinten mit einer ausreichend dimensionierten und farblich in rot, gelb oder orange markierten Abschleppöse ausgerüstet sein (Art. 253/10 FIA Anhang J).

Feuerlöscher

Es ist ein Handfeuerlöscher mit mind. 2 kg Löschmittel vorgeschrieben.

Stromkreisunterbrecher

Ein Roter Pfeil als Hinweis zum Zündschlüssel ist bei Fahrzeugen ohne Stromkreisunterbrecher vorgeschrieben.

Sicherheitsgurt

Es ist mindestens ein 4-Punkt-Gurt gemäß FIA Art.253.6 Anhang J vorgeschrieben.

25.9. Bodenfreiheit

Die Bodenfreiheit ist in allen Klassen freigegeben.

25.10. Gültigkeit des Reglements

Die Gültigkeit des Reglements beträgt 1 Jahr (2010).